

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrucktem Bundes-
Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck = Schönhausen.

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869,
betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April
1869, Maaßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Nord-
deutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln
gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105.)

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröf-
fentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck = Schönhausen.

An den
Kanzler des Norddeutschen
Bundes.

Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869,
Maaßregeln gegen die Kinderpest betr.

Zu Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Kin-
derpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden
eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschliehung